

Anfrage zu Altlasten und Haftungsfragen auf dem MUNA-Gelände:  
Antworten der Landratsämter Regensburg und Kelheim (Stand: 8. August 2013)

**1. Welche Altlasten-Gefahren bestehen auf dem Gelände (Giftstoffe, Herkunft)?**

**2. Welche Untersuchungen wurden bereits vorgenommen?**

Auf dem Grundstück wurden bisher eine historische Erkundung und eine darauf abgestimmte orientierende Untersuchung nach dem Bodenschutzrecht an sog. „Hotspots“ (11 Teilflächen) durchgeführt, sowie Grundwassermessstellen errichtet.

Die Grundwassermessstellen wurden auf Schadstoffe hin untersucht. Das von der BImA auf Veranlassung der Landratsämter Kelheim und Regensburg beauftragte Ingenieurbüro hat den Untersuchungsbericht dazu im Juli 2012 vorgelegt. Es hat sich nach fachlicher Beurteilung durch die beteiligten Wasserwirtschaftsämter Landshut und Regensburg jedoch herausgestellt, dass die Untersuchungen fehlerhaft durchgeführt wurden und daher nicht brauchbar waren. Die Arbeiten für das geforderte Untersuchungskonzept wurde durch die BImA erneut vergeben. Bisher liegen den Landratsämtern allerdings noch keine Ergebnisberichte vor.

Im Laufe der Untersuchungen wurde bisher auf dem Gelände (im Bereich des Landkreises Kelheim) eine Belastung mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch eine ehemalige Betriebstankstelle festgestellt. Dieser Bereich wurde bereits saniert.

In Teilbereichen wurde eine Belastung mit sprengstofftypischen Verbindungen nachgewiesen, der in der Detailuntersuchung noch weiter nachzugehen ist. Diesbezüglich konnte eine Gefahr für das Grundwasser noch nicht abschließend geklärt werden. Eine Gefahr für das Trinkwasser besteht laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg nach derzeitigem Kenntnisstand nicht, da sich keine Trinkwasserbrunnen in der Nähe befinden.

Zudem wurde eine Bombe gefunden.

Grundsätzlich gilt es bei Bombenfunden Bodenschutzrecht und Sicherheitsrecht zu unterscheiden. Für die Beseitigung konkreter Gefahren, die von Kampfmitteln auf ihren Grundstücken ausgehen, sind im Sicherheitsrecht grundsätzlich die Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit bestimmt sich bei Kampfmitteln nach dem allgemeinen Sicherheits- und Polizeirecht. Zuständig sind die Gemeinden als örtliche Sicherheitsbehörden. Ist deren Eingreifen nicht rechtzeitig möglich, trifft die Polizei die erforderlichen Maßnahmen.

Der Bombenfund in Schierling wurde sicherheitsrechtlich genauso behandelt. Nach Kenntnis, was sich konkret in der Hülle befand, wurde der Fund mit entsprechender Vorsicht behandelt und durch eine Fachfirma beseitigt. Der damals vor Ort arbeitende Sprengmeister betonte, dass zu keiner Zeit eine Gefahr für die Bevölkerung bestand.

Bodenschutzrechtlich haben die Untersuchungen des Bodens am Bombenfundort Belastungen mit Cyaniden im Promill-Bereich (Teil Cyanid auf 1.000 Teile Bodenmaterial) ergeben, die bei der Neutralisation bzw. Entgiftung von Tabun nach dem Krieg entstanden sein oder aus der Verwitterungsschicht (bläuliche Rostschicht) auf der Bombenhülle selbst stammen können.

Eine mögliche Auswirkung der Cyanide auf das Grundwasser wird im Rahmen der sowieso geplanten Detailuntersuchung noch ermittelt. Die Untersuchungen dazu sollen in allernächster Zeit

beginnen.

Nach Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg ist aufgrund der derzeitigen hydrogeologischen Kenntnisse aber eine Gefährdung der Trinkwasserbrunnen ausgeschlossen, da diese keine unterirdische Verbindung zum Fundort haben.

Das Erdreich wurde nach Angaben der BImA bereits vollumfänglich ausgebaggert und der Boden gefahrlos entsorgt.

Ein Gutachten soll dem Landratsamt Regensburg kurzfristig übersandt werden.

### ***3. Welche Untersuchungen müssen noch vorgenommen werden bzw. welche laufen zur Zeit?***

Derzeit wird eine erweiterte orientierende Untersuchung aufgrund der o.g. Erkenntnisse außerhalb der vorgenannten „Hotspots“ beauftragt.

Parallel soll die Detailuntersuchung an den bereits nachweislich belasteten Stellen erfolgen. Das Konzept dafür soll laut BImA demnächst vorgelegt werden.

### ***4. Wer übernimmt die Kosten für Untersuchungen und eine ggf. notwendige Sanierung?***

Die Kosten der orientierenden Untersuchungen werden vom Freistaat Bayern, vertreten durch die Wasserwirtschaftsämter, getragen.

Detailuntersuchungen und Sanierungen auf dem Gelände übernimmt der Bund, vertreten durch die BImA.

### ***5. Mit welchen Kosten ist zu rechnen?***

Die weiteren Maßnahmen hängen von den Ergebnissen der Untersuchungen ab. Die Kosten sind daher derzeit nicht kalkulierbar. Deshalb kann hier keine Kostenschätzung abgegeben werden.

### ***6. Wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?***

Die Ergebnisse der bisher von der BImA veranlassten Untersuchungen erwarten wir noch in diesem Jahr. Die ergänzenden orientierenden Untersuchungen werden heuer begonnen, mit den Ergebnissen ist 2014 zu rechnen.

### ***7. Das Umweltministerium hat im April moniert, dass man seit Jahren auf Untersuchungskonzepte und -ergebnisse zu Altlasten auf dem Gelände der MUNA von der BImA warte. Sind dem Landratsamt Kelheim bzw. Regensburg zwischenzeitlich solche Ergebnisse oder Konzepte bekannt?***

Es ist festzuhalten, dass die Detailuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen durch die Landratsämter in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsämtern bestimmt werden, jedoch die Durchführung Sache des Bundes, in unserem Fall die BImA als Grundstückseigentümerin ist. Das erbetene Untersuchungskonzept wurde von der BImA beauftragt, ist aber nach deren interner Prüfung nicht brauchbar und wurde uns deshalb nicht vorgelegt. Es erfolgte nach deren Angaben eine neue Beauftragung.

Die Landratsämter sind gegenüber der BImA weder weisungsbefugt noch berechtigt, Zwangsmittel einzusetzen. Wir sind vielmehr darauf angewiesen, dass der Bund mit gutem Beispiel vorangeht.

**8. In der Vergangenheit gab es widersprüchliche Aussagen zu Haftungsfragen im Fall möglicher Altlastensanierung. Während das Bayerische Staatsministerium für Umwelt in einem Schreiben vom Mai 2012 unter anderem davon ausgeht, dass die Gemeinden Schierling und Langquaid als Träger der Bauleitplanung ein gewisses Haftungsrisiko hätten, wird der BIMA-Vorstandsvorsitzende Dr. Jürgen Gebh im Oktober mit der Aussage zitiert: „Wer sagt, die Gemeinden stehen in der Haftung, der kann vielleicht einen Paragrafenschlüssel nicht von einem Notenschlüssel unterscheiden.“**

**Besteht ein Haftungsrisiko für die Gemeinden, sofern das MUNA-Gelände an einen Investor verkauft wird?**

**Welche Maßnahmen müssen von den Gemeinden ergriffen werden, um ein solches Haftungsrisiko mit Sicherheit ausschließen zu können bzw. kann ein Haftungsrisiko mit Sicherheit ausgeschlossen werden?**

**Was ist unter der vom Umweltministerium (Schreiben vom 30.05.2012) angesprochenen „vollumfänglichen Klärung der Altlastenfrage“ zu verstehen?**

Derzeit ist die BImA als Grundstückseigentümerin die Verantwortliche im Sinne von § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutz-Gesetz (BBodSchG). Sie ist damit für die Untersuchung und auch die Sanierung der Flächen verantwortlich und muss die anfallenden Kosten vollumfänglich tragen (s.o.).

Grundsätzlich könnte auch der künftige Eigentümer nach dem BBodSchG für ggf. notwendige Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen herangezogen werden. Inwieweit er im Rahmen des Grunderwerbs von der BImA eine Übernahme der Kostentragung vertraglich vereinbaren kann, obliegt den Vertragsverhandlungen.

Die Haftung nach Bodenschutzrecht beschränkt sich auf den Eigentümer und den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung. Insoweit ist die Gemeinde nicht betroffen, solange sie nicht Eigentümerin der Flächen wird.

Davon zu unterscheiden sind die (nicht auf Bodenschutzrecht beruhenden) Amtspflichten der Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Hat die Gemeinde Anhaltspunkte für Bodenbelastungen und geht sie diesen nicht nach, kann das nach der Rechtsprechung durchaus Schadenersatzansprüche gegen die Träger der Bauleitplanung begründen. Dabei geht es aber primär nicht um die Kosten der Altlastensanierung an sich, sondern um die Schäden, die einem zukünftigen Bauwerber durch das Vertrauen in eine Realisierbarkeit der ausgewiesenen Nutzung ohne Gefahr entstanden sind (z.B. Mehrkosten in der Bauausführung durch Altlastenbelastung, Schadenersatz für eingetretene Gesundheitsgefahren, Schadenersatz für Nutzungseinschränkungen in Folge der Altlast oder ähnliches).

Generell sollte beim Erwerb von Liegenschaften des Bundes bzw. der BImA durch Gemeinden oder Private im Vorfeld geklärt sein, ob ein Grundstück altlastenfrei im Sinne des BBodSchG übergeben wird, damit ein entstehendes Kostenrisiko bereits im Vorfeld minimiert wird. Das ist unter „vollumfänglicher Klärung der Altlastenfrage“ zu verstehen.